

# Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung des praktischen Teils der Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Heilerziehungspflege (praxisintegriert)

zwischen dem Träger des praktischen Teils der Ausbildung

..... - im Folgenden "Träger" genannt -

und dem **Reckenberg Berufskolleg / Fachschule des Sozialwesens (Fachrichtung Heilerziehungspflege)** in der Gesamtverantwortung und für den schulischen Teil - im Folgenden "Schule" genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

---

## Vorwort

Die praxisintegrierte Form der Ausbildung setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Heilerziehungspflege und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der fachschulischen und fachpraktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards.

Deshalb wurden in einer gemeinsamen Konferenz der Fachschule für Heilerziehungspflege am Reckenberg Berufskolleg Rheda-Wiedenbrück und den beteiligten Trägern folgende Richtlinien für die Zulassung bzw. Neuzulassung von Praxisstellen vereinbart:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule für Heilerziehungspflege und der Träger des praktischen Teil der Ausbildung bilden Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. 11. 2002 i. d. F. vom 03. 03. 2010) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg (APO-BK, Anlage E) aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der Ausbildung.

## **§ 2 Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger/ Aufnahme der Studierenden**

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK) des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilerziehungspflege (praxisintegriert) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Heilerziehungspflege sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.
- (2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, kann sich die Ausbildung bis zur Höchstverweildauer (in der Regel vier Jahre) verlängern. Näheres kann im Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrag geregelt werden.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Heilerziehungspflege. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.
- (4) Der Träger trifft selbstständig die Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte und stellt der Bewerberin/ dem Bewerber eine Ausbildungsabsichtserklärung aus. Diese wird mit der Bewerbung bei der Fachschule eingereicht (oder nachgereicht). Die endgültige Zusage erteilt die Fachschule nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen im für die Schule geltenden Bewerbungsverfahren. Bewerbern, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflege nachweisen, aber noch keine Ausbildungsabsichtserklärung vorweisen, stellt die Schule eine vorläufige Zusage mit der Auflage, einen Praktikumsplatz nachzuweisen oder eine vorläufige Zusage auf einer Warteliste aus.

## **§ 3 Praktikantenentgelt und Personalschlüsselanrechnung, Arbeitszeit**

- (1) Das Praktikantenentgelt für die Studierenden orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TVPöD, TVAöD). Es darf über drei Jahre hinweg zusammen gerechnet nicht geringer ausfallen als bei Berufspraktikantinnen und -praktikanten in der nicht-praxisintegrierten Erzieherausbildung und muss somit die in §8 des TVPöD festgelegten Grundlagen erfüllen. Bei Trägern, die einen anderen Tarifvertrag oder eine andere Arbeitsrechtliche Regelung als den TVPöD oder den TVAöD anwenden, gelten die dort vereinbarten Tarife und Regelungen sinngemäß.

- (2) Die durchschnittliche Personalschlüsselanrechnung als „Fachkraft in Ausbildung“ richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. vergleichbaren Vorschriften.
- (3) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger in dem künftigen Beruf der Studierenden beschäftigten Mitarbeitenden gelten.
- (4) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses frei zu stellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich (Ausnahmen siehe Abs. 8)
- (6) Bei einer Anstellung darf die Arbeitszeit (ohne Urlaub) der Studierenden 2300 Praxisstunden in drei Ausbildungsjahren nicht überschreiten. (Anmerkung: bei vollem Einsatz an den Praxistagen werden ohne Urlaub ca. 2700 Stunden erreicht).

Es wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

Der Unterricht findet an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen statt. In jedem Schuljahr gibt es darüber hinaus jeweils zwei Wochen pro Halbjahr, in denen Blockunterricht erteilt wird. An den anderen Tagen wird die Ausbildung in einer Einrichtung der Heilerziehungspflege durchgeführt, auch in den Schulferien. Es kann im Praktikums- bzw. Ausbildungsvertrag festgelegt werden, dass in den Ferien auch an Wochentagen gearbeitet wird, an denen während der Schulzeit Unterricht erteilt wird. Dies kann insbesondere dann notwendig sein, wenn die tägliche Arbeitszeit während der Schulzeit die Dauer von acht Stunden deutlich unterschreitet.

Schuljahr	1		2		3		
Halbjahr	1	2	3	4	5	6	gesamt
Schultage	2	2	2	2	2	2	
+ Blocktage pro Halbjahr	6	6	6	6	6	6	
Praktikumstage*	3	3	3	3	3	3	
Arbeitsstunden/Woche*	19,5-21	19,5-21	19,5-21	19,5-21	19,5-21	19,5-21	
Unterrichtsstunden	408	408	428	428	448	448	2568
davon Präsenzzeiten	368	368	368	368	368	368	2208
davon Selbstlernphase**	40	40	60	60	80	80	360

\*in den Schulferien kann vereinbart werden, dass die Zeit in der Praxiseinrichtung bis zur tariflich vereinbarten Wochenarbeitszeit ausgeweitet wird.

\*\*vor- und nachbereitete Aufgabenstellungen, die selbstständig bearbeitet werden.

- (7) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Studierenden innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, Vorbereitungen von Aktivitäten, Beobachtungen, etc.

- (8) Für die Teilnahme der Studierenden an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Einführungstagen des Trägers, Festen) wird seitens der Fachschule ermöglicht, eine Beurlaubung vom Unterricht zu erhalten, wenn diese rechtzeitig und schriftlich eingereicht und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für zwei Tage pro Schuljahr möglich.
- (9) Während der Zeit des Fachschulexamens erfolgt eine Freistellung an den Tagen der schriftlichen Prüfung (drei schriftliche Prüfungsarbeiten, ggfs. eine weitere zur Erlangung der Fachhochschulreife), der mündlichen Prüfung (falls eine solche stattfindet) und des Kolloquiums. Ebenso werden die Studierenden am Tag vor den Prüfungen freigestellt. Eine weitere Freistellung während der Prüfungszeit kann durch die Einrichtung erfolgen. Die Schule wird die Prüfungen des Fachschulexamens und des Kolloquiums nach Möglichkeit an Schultagen terminieren.
- (10) Die Studierenden haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (mindestens 28 Arbeitstage / Kalenderjahr). Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.
- (11) Die Studierenden können an Tagen wie zum Beispiel beweglichen Ferientagen, Pädagogischen Tagen, Berufsinformationstagen, an denen normalerweise Unterricht stattfinden würde, aber aus diesen oder ähnlichen Gründen nicht erteilt wird, in der Regel nicht für die Arbeit in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Fachschule organisierte Selbstlernphasen statt. Sollten sie für die o. g. Tage eingesetzt werden, steht ihnen ein entsprechender Ausgleich zu.

## § 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen – soweit diese nicht auf Schultage fallen – freizustellen.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt in einer Einrichtung der Heilerziehungspflege oder einer inklusiv arbeitenden Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen. Der Träger stellt sicher, dass die bzw. der Studierende mindestens 8 Wochen (zweimal 20 Tage) mit pflegerischem Schwerpunkt eingesetzt wird. Wenn diese nicht in der eigenen Einrichtung möglich ist, stellt er die bzw. den Studierenden für ein entsprechendes Praktikum frei. Im ersten Ausbildungsjahr sollen **20 Tage** abgeleistet werden.
- (3) Die Studierenden werden kontinuierlich in einer Einrichtung eingesetzt. Ein Wechsel kann im Einvernehmen zwischen Praxisstelle und Schule vereinbart werden.

- (4) Der Träger setzt gemäß § 10 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Studierenden ein. Die Praxisanleitung erfolgt durch Fachkräfte mit einschlägiger Berufserfahrung, z. B. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/ Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen oder Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen.
- (5) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner / verantwortliche Ansprechpartnerin für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte der Fachschule für Heilerziehungspflege fungiert. Diese Person sagt zu, an Besuchen der Lehrkräfte in den Einrichtungen mitzuwirken. Ihre Arbeitszeit soll möglichst weit mit der Arbeitszeit der Studierenden übereinstimmen.
- (6) Die Schule benennt dem Träger eine Lehrkraft für die Betreuung der / des Studierenden im praktischen Teil der Ausbildung sowie die Klassenleitung als Ansprechpersonen.
- (7) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Studierenden sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.
- (8) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (regelmäßige Reflexions- und Planungsgespräche, Aktualisierung des Ausbildungsplanes, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) entsprechend seinen internen Regelungen zu erfüllen.

## **§ 5 Aufgaben der Fachschule für Heilerziehungspflege**

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit. Sie informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.
- (2) Die Fachschule für Heilerziehungspflege erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert den Prüfungsablauf (Fachschulexamen, Kolloquium).

## **§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten**

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden. Bei einer finanziellen Förderung durch Dritte (z. B. die Arbeitsagentur) werden Fehlzeiten diesen Leistungserbringern ebenfalls zeitnah gemeldet. Eine entsprechende Einverständniserklärung der / des Studierenden wird gegenüber der Schule abgegeben und an den Träger weitergeleitet.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Heilerziehungspflege eng zusammen.

## **§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Rheda-Wiedenbrück, den

Für den Träger des praktischen Teils der Ausbildung:

Für die Fachschule für Heilerziehungspflege: